

Bundesrat

BBD
Drucksache 199/1/89

23.05.89

U - Fz - G

1

Empfehlungen **der Ausschüsse**

zur

Verordnung zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben
nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

Punkt der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

A

1. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzu-
stimmen:

Zu § 2

§ 2 ist zu streichen.

Begründung:

§ 2 ist überflüssig, da § 11 Abs. 3 in Verbin-
dung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und
Nr. 2 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes Aufgaben
und Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Ge-
wässerkunde und des Deutschen Hydrographischen
Instituts bereits umfassend regeln.

Die den genannten Behörden zur Wahrnehmung zuge-
wiesene Aufgabe des Bundes zur Ermittlung der
Radioaktivität in Bundeswasserstraßen und in Nord-
und Ostsee umfaßt sowohl die Messung als auch
die Prognose der Entwicklung der Aktivitätskon-
zentration und der räumlichen Ausbreitung der

Ausgeliefert am 23. MAI 1989

199/1/83

- 2 -

Radioaktivität. Zur "Klarstellung" der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden des Bundes wären allgemeine Verwaltungsvorschriften (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Strahlenschutzvorsorgegesetz) das geeignete Mittel.

B

2. Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.